

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Körperschaftsteuer: Ertragszuschuss als organschaftliche Mehrabführung i. S. von § 27 Abs. 6 S. 1 KStG](#)
Urteil vom 15.03.2017, Az: I R 67/15
2. [Investmentsteuergesetz: Kein Ansatz nachträglicher Anschaffungskosten für ausschüttungsgleiche Erträge](#)
Urteil vom 29.03.2017, Az: I R 73/15
3. [Grunderwerbsteuer: Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer](#)
Urteil vom 15.03.2017, Az: II R 36/15
4. [Kindergeld: Feststellung der fehlenden Freizügigkeit von Unionsbürgern obliegt den Ausländerbehörden](#)
Urteil vom 15.03.2017, Az: III R 32/15
5. [Vorlage an den EuGH: Ist Fahrschulunterricht als Schulunterricht umsatzsteuerfrei?](#)
Vorlagebeschluss vom 16.03.2017, Az: V R 38/16
6. [Land- und Forstwirtschaft: Vorliegen eines Forstbetriebs trotz Nichtbewirtschaftung eines aus drei Grundstücken bestehenden Privatwalds](#)
Urteil vom 09.03.2017, Az: VI R 86/14
7. [Insolvenz: Einwendungsausschluss im Haftungsverfahren aufgrund unterlassenen Widerspruchs im insolvenzrechtlichen Prüfungstermin](#)
Urteil vom 16.05.2017, Az: VII R 25/16
8. [Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Keine Thesaurierungsbegünstigung bei negativem zu versteuernden Einkommen](#)
Urteil vom 20.03.2017, Az: X R 65/14

Urteile und Beschlüsse:

1. **Körperschaftsteuer: Ertragszuschuss als organschaftliche Mehrabführung i. S. von § 27 Abs. 6 S. 1 KStG**
Urteil vom 15.03.2017, Az: I R 67/15
 1. Ein Ertragszuschuss stellt eine verdeckte Einlage dar und führt zu einer Erhöhung des steuerlichen Einlagekontos bei der Organgesellschaft nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KStG, die durch den sofortigen Rückfluss an den Organträger im Rahmen der organschaftlichen Gewinnabführung nicht wieder rückgängig gemacht wird.

2. Der Tatbestand der organschaftlichen Mehr- oder Minderabführung i.S. des § 27 Abs. 6 Satz 1 KStG ist am Grundanliegen des Gesetzgebers auszurichten, die Einmalbesteuerung der organschaftlichen Erträge beim Organträger sicherzustellen (Bestätigung des Senatsurteils vom 29. August 2012 I R 65/11 , BFHE 238, 382, BStBl II 2013, 555 [BFH 29.08.2012 - I R 65/11]).

3. Bei der Rückgewähr eines Ertragszuschusses über die organschaftliche Gewinnabführung besteht ein aus dem Rechtsinstitut der Organschaft abzuleitender Grund dafür, von einer organschaftlichen Mehrabführung auszugehen (a.A. BMF-Schreiben vom 15. Juli 2013, BStBl I 2013, 921).

2. Investmentsteuergesetz: Kein Ansatz nachträglicher Anschaffungskosten für ausschüttungsgleiche Erträge

Urteil vom 29.03.2017, Az: I R 73/15

Ausschüttungsgleiche Erträge i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG bzw. § 39 Abs. 1 Satz 2 KAGG erhöhen nicht nachträglich die Anschaffungskosten des Investmentanteils und sind deshalb auch keiner Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG zugänglich.

3. Grunderwerbsteuer: Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer

Urteil vom 15.03.2017, Az: II R 36/15

Der Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG ist sowohl Grundlagenbescheid für den Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts als auch für den Grunderwerbsteuerbescheid.

4. Kindergeld: Feststellung der fehlenden Freizügigkeit von Unionsbürgern obliegt den Ausländerbehörden

Urteil vom 15.03.2017, Az: III R 32/15

Die Feststellung der fehlenden Freizügigkeit obliegt - auch hinsichtlich der Kindergeldfestsetzung - allein den Ausländerbehörden und den Verwaltungsgerichten, nicht jedoch den Familienkassen. Erst nach einer Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU benötigt der Unionsbürger gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, will er sich weiterhin legal in Deutschland aufhalten und Kindergeld beanspruchen.

5. Vorlage an den EuGH: Ist Fahrschulunterricht als Schulunterricht umsatzsteuerfrei?

Vorlagebeschluss vom 16.03.2017, Az: V R 38/16

Der Senat legt dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Umfasst der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL den Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1?

2. Sollte Frage 1 zu bejahen sein:

Kann sich die Anerkennung der Klägerin als Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL aus den gesetzlichen Regelungen über die Fahrlehrerprüfung und die Erteilung der Fahrlehr- und der Fahrschülerlaubnis im Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl I 1969, 1336), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 2016 (BGBl I 2016, 2722, FahrIG) und dem Gemeinwohlinteresse an der Ausbildung von Fahrschülern zu sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmern ergeben?

3. Sollte Frage 2 zu verneinen sein:

Setzt der Begriff des "Privatlehrers" in Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL voraus, dass es sich bei dem Steuerpflichtigen um einen Einzelunternehmer handelt?

4. Sollten Fragen 2 und 3 zu verneinen sein:

Wird ein Unterrichtender immer dann bereits als "Privatlehrer" i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL tätig, wenn er für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelt oder sind an das Merkmal "Privatlehrer" weitere Anforderungen zu stellen?

6. Land- und Forstwirtschaft: Vorliegen eines Forstbetriebs trotz Nichtbewirtschaftung eines aus drei Grundstücken bestehenden Privatwalds

Urteil vom 09.03.2017, Az: VI R 86/14

1. Bei einem Forstbetrieb, insbesondere einem sog. aussetzenden Betrieb, ist die Totalgewinnprognose objektbezogen, d.h. generationenübergreifend über den Zeitraum der durchschnittlichen oder bei Erwerb bereits hergestellter Baumbestände verbleibenden Umtriebszeit des darin vorherrschenden Baumbestands zu ermitteln (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH).

2. Ein Steuerpflichtiger, der durch den Erwerb eines Waldgrundstücks von knapp 5 ha einen Forstbetrieb begründet und diesen durch Hinzuerwerbe auf ca. 7,5 ha erweitert, kann sich regelmäßig auch dann nicht auf Liebhaberei berufen, wenn er ansonsten keine Land- und Forstwirtschaft betreibt, er in der Zeit zwischen Erwerb und Veräußerung weder Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt noch Holzeinschläge vornimmt und die auf die verbleibende Umtriebszeit verteilten jährlichen Gewinne 500 € nicht übersteigen.

7. Insolvenz: Einwendungsausschluss im Haftungsverfahren aufgrund unterlassenen Widerspruchs im insolvenzrechtlichen Prüfungstermin

Urteil vom 16.05.2017, Az: VII R 25/16

Der als Haftungsschuldner nach § 69 AO in Anspruch genommene Geschäftsführer einer GmbH ist nach § 166 AO im Haftungsverfahren mit Einwendungen gegen unanfechtbar festgesetzte Steuern der von ihm vertretenen und in Insolvenz geratenen GmbH ausgeschlossen, wenn er im Prüfungstermin nicht anwesend gewesen ist und deshalb gegen die Forderungen keinen Widerspruch erhoben hat, so dass diese zur Tabelle festgestellt worden sind.

8. Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Keine Thesaurierungsbegünstigung bei negativem zu versteuernden Einkommen

Urteil vom 20.03.2017, Az: X R 65/14

Die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn zwar begünstigungsfähige Einkünfte vorhanden sind, das zu versteuernde Einkommen aber negativ ist.